

# FAQ zu aktuellen Thüringer Corona Vorschriften – Stand 21.11.2021

## Neue Corona Regeln in Thüringen im Überblick

Das Thüringer Kabinett hat am 16.11.2021 die Einführung einer 2G-Pflicht beschlossen. In Freizeit – und Kulturbetrieben, in der Gastronomie, in Beherbergungsbetrieben und zu Veranstaltungen soll nur noch Menschen Zutritt gewährt werden, die gegen das Coronavirus geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind.

Die neuen 2G-Regeln sind in einer Muster-Allgemeinverfügung geregelt, welche vom Gesundheitsministerium als Weisung an die Landkreise und kreisfreien Städte versandt worden ist.

Die Allgemeinverfügungen der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte traten am 19.11.2021 in Kraft.

Die neue Corona LandesVO soll in der KW 47, wenn die Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene (Donnerstag Bundestag/ Freitag Bundesrat beschlossen ist, veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt werden.

## 2G-Pflicht in Thüringen

- Gaststätten (innen und außen)
- Reisebusveranstaltungen
- Beherbergungsbetriebe (für touristisch veranlasste Übernachtungen)
- Bars, Diskotheken
- Kulturelle Veranstaltungen
- Fitnessstudios, Schwimmbäder, Saunen, Sporthallen
- Freizeit- und Vereinssport
- Freizeiteinrichtungen und -dienstleistungen
- Körpernahe Dienstleistungen
- Orchester- (sofern Blasinstrumente verwendet werden) und Chorproben

Darüber hinaus muss 2G auch bei privaten Feiern ab 15 Personen angewandt werden. Für öffentliche Veranstaltungen gelten zudem Limits bei der Teilnehmerzahl: Im Freien sind maximal 2.000, in geschlossenen Räumen höchstens 1.000 Teilnehmer erlaubt. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss eine Maske getragen werden.

Ausgenommen von 2G sind Kinder, Jugendliche und Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Sie erhalten Zutritt mit einem negativen Schnelltest. 2

## Frühwarnsystem Thüringen – Warnstufe 3 gilt!

Derzeit gilt Warnstufe 3 in allen Landkreisen und kreisfreien Städte:

[TMASGFF: Corona-Frühwarnsystem](#)

## Zugangsbeschränkungen 2G für Gäste

**Grundsatz 2 G** (Geimpft oder Genesen) gilt insbesondere für:

- Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (innen und außen)
- Reisebusveranstaltungen
- Beherbergungsbetriebe (für touristisch veranlasste Übernachtungen)
- Museen, Theater, Kinos, Denkmäler
- Kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater, Kino, Opern oder Konzertaufführungen
- Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten
- Fitnessstudios, Schwimmbäder, Saunen etc.

**Hiervon ausgenommen sind:**

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke;
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist;
- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen;
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb (vgl. § 22 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

**Klarstellung: zu den 2G zählen (§ 13)**

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 Jahren bzw. noch nicht eingeschulte Kinder
- Schüler unter 18 Jahren, wenn sie an einer regelmäßigen Testung in der Schule teilgenommen haben (Nachweis durch Testheft bzw. Schulbescheinigung) oder mit einem negativen Antigenschnelltest, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, können auch mittels eines negativen Schnelltestergebnis eingelassen werden.

## Testpflicht für Beschäftigte

Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen

- a) die sich mit Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben räumliche Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben und
- b) die keinen Impfnachweis, keinen Nachweis der Genesung oder keinen ärztlichen Nachweis über medizinischen Kontraindikation, das sie nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate nicht geimpft werden konnten,

haben einen PCR Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen.

Damit gilt die 2G-Pflicht grundsätzlich für Beschäftigte, wenn diese nicht genesen oder geimpft sind, gilt eine PCR-Test Pflicht, wobei dieser dann nicht älter als 48 Stunden ein darf.

#### **Anmerkung:**

Im Einzelfall muss auf die Ausführungen in denselben Räumen und Kontakt abgestellt werden. Beispielsweise ist eine Hotelrezeption hinter einer Glaswand kein direkter Kontaktgleiches gilt für Köche.

## **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen - 2 G Pflicht**

Zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen, sofern hierfür Räumlichkeiten von Gaststätten, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden sowie unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn gleichzeitig mindestens 15 Personen anwesend sind; gilt ebenso die 2 G Pflicht.

## **Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume**

Zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, sofern hierfür Außenanlagen von Gaststätten, Veranstaltungsstätten und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen genutzt werden sowie unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn gleichzeitig mindestens 20 Personen anwesend sind gilt die 2 G Pflicht.

## **Ausnahmen von 2G-Regeln bei Veranstaltungen/Zusammenkünfte:**

- dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und
- Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden,
- die Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
- Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände sowie
- berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen.
- Versammlungen im Sinne der Versammlungsfreiheit (Artikels 8 des Grundgesetzes)
- Veranstaltungen die religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen von politischen Parteien

## **Entgeltliche Übernachtungen zu touristischen Zwecken**

Bei entgeltlicher Übernachtung zu touristischen Zwecken gilt die 2G Verpflichtung (1 Abs. 1a.) bb. der Musterallgemeinverfügung)

## Entgeltliche Übernachtungen zu anderen Zwecken

Bei **entgeltlicher Übernachtung** soweit diese notwendig (medizinische, berufliche, geschäftliche Zwecke) sind ist ein negatives Testergebnis vorzulegen:

- bei Anreise
- und dann spätestens nach 72h Aufenthalt

Mögliche Testnachweise:

- PCR-Test mit zugrundeliegender Testung, die nicht länger als 48h zurückliegt
- Test mittels Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren mit zugrundeliegender Testung, die nicht länger als 24h zurückliegt
- Bescheinigung einer durch einen rechtlich befugten Dritten vorgenommene Testung mittels eines PoC-, Antigen- oder vergleichbaren Tests, (Tests aus Apotheken, Testzentren, Ärzte usw.), die nicht älter als 24h ist
- Ein vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen von Einrichtungen, Veranstaltern und anbietenden Personen durchgeführter Selbsttest

## Mindestabstand

Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand (§ 1 Abs. 2 der Musterallgemeinverfügung mit Verweis auf § 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht

- für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts, jeweils einschließlich der Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, oder
- für Zusammenkünfte von nicht mehr als zehn Personen.

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten gelten als ein Haushalt im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sie in keiner häuslichen Gemeinschaft leben.

Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten nach Absatz 1 Satz 2 gemeinsam aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-soziale Kontakte bestehen, möglichst konstant zu halten.

Auch bei privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen sollen die Hygieneregulungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen private Zusammenkünfte außerhalb geschlossener Räume abgehalten werden.

(Quelle: § 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

## Mund- Nase-Bedeckung

Grundsätzlich gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (§ 1 Abs. 2 der Musterallgemeinverfügung mit Verweis auf § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Als qualifizierte Gesichtsmasken nach dieser Verordnung sind zulässig:

- medizinische Gesichtsmasken oder

- Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken.

(Quelle: § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske außerhalb geschlossener Räume wurde erweitert:

- in Gedrängesituationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, wie Warteschlangen, in Wartebereichen usw.

## Kinder- und Jugendliche

Asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sind von den Erfordernissen 2G ausgenommen und den geimpften Personen und genesenen Personen gleichgestellt.

Für asymptomatische Kinder und asymptomatische Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder des Nachweises der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts an Schulen zu gestatten.

## Menschen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können

Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zugang nicht geimpft werden konnten, ist der Zugang nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests zu gestatten, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

## Kontrollpflichten

Die verantwortliche Person (Unternehmer/Mitarbeiter) hat die Vorlage des Impfnachweises, oder des Nachweises der Genesung von Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen.

**Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.**

## Erfassung der Kontaktdaten

Die Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung gilt uneingeschränkt weiter!

**Zusätzlich gilt das** auch für nichtöffentliche Veranstaltungen (bspw. private Partys, Feiern in separaten Räumen) in geschlossenen Räumen mit mehr als 15 Personen.

Die Kontaktdatenverarbeitung soll durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontaktdatenerfassung eingesetzt werden, soweit nicht die Gewährleistung der analogen Kontaktnachverfolgung wie nachfolgend dargestellt zur Anwendung kommt (§ 3 Abs.4):

### **Zu erheben sind:**

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

### **Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten**

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
3. für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen.

Wird eine elektronische Datenverarbeitung nach Satz 2 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Die Erfassung, Aufbewahrung und Bearbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen.

(Quelle: § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

Wenn Gäste über kein Smartphone verfügen, können auch weiterhin entsprechende Listen geführt werden Dazu gilt:

Die Gästeliste ist hierbei so zu führen und zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können, zudem sind die Daten nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

### **Müssen auch von Geimpften und Genesenen die Kontaktdaten erfasst werden?**

Die Kontaktdaten müssen von allen Gästen und Teilnehmern bei Veranstaltungen, Feiern und Versammlungen erfasst werden. Die Pflicht kann auch, wenn der gastgewerbliche Unternehmer nicht Veranstalter ist, auf diesen „abgewälzt“ werden, jedoch sollte dies vereinbart werden, da im Rechtssinne derjenige, in dessen Räumen die

Personenzusammenkunft stattfindet verantwortlich ist, das Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.

## Personenbegrenzungen bei Veranstaltungen

Für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sind Personenobergrenzen normiert (§ 3 der Muster- Allgemeinverfügung).

<b>Öffentliche Veranstaltungen</b>	
In geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeigepflicht: 5 Werktage im Voraus</li> <li>• Genehmigungspflicht ab 500 Personen</li> <li>• 2G Regelung</li> <li>• Qualifizierte Gesichtsmaske</li> <li>• Höchstauslastung Max. 1000 Personen</li> </ul>
Unter freiem Himmel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeigepflicht: 5 Werktage im Voraus</li> <li>• Genehmigungspflicht ab 1000 Personen</li> <li>• 2G Regelung</li> <li>• Qualifizierte Gesichtsmaske</li> <li>• Höchstauslastung Max. 2000 Personen</li> </ul>

<b>Nicht-öffentliche Veranstaltungen</b>	
In geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeigepflicht ab 30 Personen 5 Werktage im Voraus</li> <li>• 2G Regelung ab 15 Personen</li> <li>• Maximale Teilnehmerzahl 50 Personen</li> </ul>
Unter freiem Himmel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeigepflicht ab 70 Personen: 5 Werktage im Voraus</li> <li>• 2G Regelung ab 20 Personen</li> <li>• Maximale Teilnehmerzahl 100 Personen</li> </ul>

(Quelle: § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

Hinweise:

Die Fragen und Antworten sind nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter, möglicher Sorgfalt erarbeitet. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle können wir jedoch keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des dargestellten Inhalts und der zur Verfügung gestellten Informationen übernehmen.

Dies gilt insbesondere für Inhalte von Webseiten, auf die verlinkt ist und auf von Dritten zur Verfügung gestellte Unterlagen. Die gesamten Informationen sollen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen.